

**§§ 42, 43 ArbNErfG**  
**in der ab dem 7. Februar 2002 geltenden Fassung<sup>1</sup>**

§ 42

Besondere Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen

Für Erfindungen der an einer Hochschule Beschäftigten gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Der Erfinder ist berechtigt, die Diensterfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu offenbaren, wenn er dies dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt hat. § 24 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
2. Lehnt ein Erfinder aufgrund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung seiner Diensterfindung ab, so ist er nicht verpflichtet, die Erfindung dem Dienstherrn zu melden. Will der Erfinder seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt offenbaren, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung unverzüglich zu melden.
3. Dem Erfinder bleibt im Fall der Inanspruchnahme der Diensterfindung ein nicht-ausschließliches Recht zur Benutzung der Diensterfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit.
4. Verwertet der Dienstherr die Erfindung, beträgt die Höhe der Vergütung 30 vom Hundert der durch die Verwertung erzielten Einnahmen.
5. § 40 Nr. 1 findet keine Anwendung.

§ 43

Übergangsvorschrift

(1) § 42 in der am 7. Februar 2002 (BGBl I S. 414) geltenden Fassung dieses Gesetzes findet nur Anwendung auf Erfindungen, die nach dem 6. Februar 2002 gemacht worden sind. Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen, in denen sich

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 18. Januar 2002 (BGBl I, 414).

Professoren, Dozenten oder wissenschaftliche Assistenten an einer wissenschaftlichen Hochschule zur Übertragung der Rechte an einer Erfindung gegenüber einem Dritten vor dem 18. Juli 2001 vertraglich verpflichtet haben, § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der bis zum 6. Februar 2002 geltenden Fassung bis zum 7. Februar 2003 weiter anzuwenden.

- (2) Für die vor dem 7. Februar 2002 von den an einer Hochschule Beschäftigten gemachten Erfindungen sind die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der bis zum 6. Februar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Das Recht der Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten an einer wissenschaftlichen Hochschule, dem Dienstherrn ihre vor dem 6. Februar 2002 gemachten Erfindungen anzubieten, bleibt unberührt.

#### Erläuterungen zum Gesetzestext:

Die Novellierung des § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG)<sup>2</sup> ist mit Gesetz vom 18.1.2002 (BGBl I vom 24.1.02, 414) umgesetzt worden. Mit diesem Gesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Erfindungs- und Patentwesens im Hochschulbereich grundlegend umgestaltet. Das bisherige „Hochschullehrerprivileg“, das dienstlich gemachte Erfindungen der Hochschullehrer zu freien Erfindungen erklärt hatte, ist entfallen. An seine Stelle ist eine Regelung getreten, nach der auch für Hochschul-Erfindungen grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen des ArbNErfG gelten. Modifiziert wird das allgemeine Arbeitnehmererfindungsrecht im Hochschulbereich in Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Forschung und Lehre, bei der Erfindervergütung und durch den Ausschluss der Inanspruchnahme von Erlösbeteiligungen. Das neue Recht tritt am 7. Februar 2002 in Kraft.

**Für Erfindungen an Hochschulen gilt ab jetzt der Grundsatz: Jede Erfindung, die ein Hochschulbeschäftigter in dienstlicher Eigenschaft gemacht hat, ist vom Erfinder dem Dienstherrn zu melden (§ 5). Eine solche Diensterfindung kann vom Dienstherrn in Anspruch genommen (§§ 6 ff.), im eigenen Namen schutzrechtlich gesichert und auf Rechnung der Hochschule verwertet werden. Der Erfinder hat in einem solchen Fall Anspruch auf Erfindervergütung (§§ 9 ff.) in Höhe von 30 % der Brutto-Verwertungseinnahmen (§ 42 Nr. 4).**

---

<sup>2</sup> Im folgenden sind alle Paragraphen ohne besondere Bezeichnung solche des ArbNErfG.

Im einzelnen:

- **„Hochschule“** ist sowohl die Universität als auch die Fachhochschule. Die mit dem alten Recht verbundene Unsicherheit, ob § 42 auch für FHs gilt, ist damit für die Zukunft beseitigt.
- **„An einer Hochschule beschäftigt“** ist jede Person, die in einem Anstellungsverhältnis zur Hochschule steht. Hierzu zählen die Hochschullehrer und das sonstige wissenschaftliche Personal, aber auch alle anderen Beschäftigten. Nicht darunter fallen Studenten als solche, wenn sie keinen Anstellungsvertrag mit der Hochschule haben.
- **„Diensterfindung“** ist jede Erfindung, die aus der dienstlich obliegenden Tätigkeit entstanden ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 1), dazu zählen bei Wissenschaftlern insbesondere auch Ergebnisse der Drittmittelforschung (§ 25 Abs. 1 HRG). Auch Erfindungen, die maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der dienstlichen Tätigkeit beruhen, sind Diensterfindungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2); unter dieser Voraussetzung führen auch Forschungsarbeiten in Nebentätigkeit zu Diensterfindungen<sup>3</sup>.
- Die **Meldung von Diensterfindungen** hat unverzüglich nach dem Entstehen der Erfindung und in schriftlicher Form zu erfolgen (§ 5 Abs. 1).
- Die Erklärung einer **Inanspruchnahme** durch den Dienstherrn soll so bald wie möglich erfolgen; sie ist spätestens 4 Monate nach Eingang der vollständigen Erfindungsmeldung abzugeben (§ 6 Abs. 2).
- Für **Publikationen von Wissenschaftlern**<sup>4</sup> gibt es eine Sonderregelung: Sie sind dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel 2 Monate zuvor, anzuzeigen (§ 42 Nr. 1). Diese eigenständige Informationspflicht gibt dem Dienstherrn Gelegenheit, eine (vorsorgliche) Patentanmeldung vorzunehmen, wenn sich eine in der geplanten Veröffentlichung enthaltene Diensterfindung zur späteren Inanspruchnahme anbietet. Nach Ablauf der im Gesetz genannten Frist kann die Publikation erfolgen. Für die eigentliche Inanspruchnahme gilt unverändert die 4-Monats-Frist des § 6 Abs. 2.
- Macht ein Hochschul-Wissenschaftler<sup>5</sup> von seinem verfassungsmäßigen Recht auf **Geheimhaltung seiner Forschungsergebnisse** Gebrauch, wird er von der Meldepflicht des § 5 befreit. Will er seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt doch offenbaren, leben die Pflichten zur Erfindungsmeldung und zur Anzeige von Publikationen wieder auf (§ 42 Nr. 2).

---

<sup>3</sup> Daher ist die Begründung im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (BT-Drs. 14/5975, S. 6), wonach Erfindungen eines Wissenschaftlers in genehmigter Nebentätigkeit freie Erfindungen seien, für die große Mehrzahl der Fälle nicht richtig. Dies wurde im Bundestags-Rechtsausschuss richtiggestellt (BT-Drs. 14/7573, S.5).

<sup>4</sup> Träger des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.

<sup>5</sup> S. Anmerkung 3.

- Auch nach Inanspruchnahme behält der Hochschul-Erfinder ein nichtausschließliches **Recht zur Benutzung seiner Dienstfindung** im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit (§ 42 Nr. 3).
- Bei der **Berechnung der Erfindervergütung** wird der Hochschul-Erfinder deutlich besser gestellt als andere Dienstfinder. Die Höhe der Vergütung beträgt 30 % der durch die Verwertung erzielten Einnahmen (§ 42 Nr. 4). Die vom Dienstherrn für schutzrechtliche Sicherung und Vermarktung aufgewandten Kosten werden hierbei nicht vom Erlös abgezogen; Basis für die Ermittlung der Erlösbeteiligung sind die Brutto-Erlöse. Mehrere Erfinder teilen sich die Erfindervergütung (§ 12 Abs. 2).
- Die anderen öffentlichen Dienstherrn mögliche **Inanspruchnahme einer Erlösbeteiligung** durch den Erfinder (§ 40 Nr. 1) wird für den Hochschulbereich **ausgeschlossen** (§ 42 Nr. 5). Bei Hochschul-Erfindungen gibt es nur die Alternative „Inanspruchnahme oder Freigabe“.
- Genereller **Stichtag** für die Anwendung des neuen Rechts ist der **7. Februar 2002**. Für alle Erfindungen, die von diesem Tag an gemacht werden, greifen die neuen Regelungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2). Einzige **Ausnahme**: Für Erfindungen, die Gegenstand von vertraglichen Vereinbarungen von Hochschulwissenschaftlern mit Dritten sind, gilt noch 1 Jahr lang § 42 in seiner bisherigen Fassung, um die Abwicklung oder Anpassung solcher Verträge zu erleichtern. Unter diese Übergangsregelung fallen aber nur solche Verträge, die vor dem 18. Juli 2001<sup>6</sup> abgeschlossen worden sind (§ 42 Abs. 1 Satz 2).

<sup>1</sup> Der Tag des Kabinettsbeschlusses über die Novellierung.

---

<sup>6</sup> Der Tag des Kabinettsbeschlusses über die Novellierung.